

BO-Nr. 5246 – 07.10.22
PfReg. H 9.1 und H 10.1

Richtlinie zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung der Vermögenswerte der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (RL EBB)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele
2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 - 2.1. Richtigkeit und Vollständigkeit (§§ 58 (2), 64 (1) HKO)
 - 2.2. Klarheit (§ 72 HKO)
 - 2.3. Imparität (§ 67 (1) Nr. 3 HKO)
 - 2.4. Bilanzkontinuität (§ 67 (1) Nr. 1 und 5 HKO)
3. Erfassung – Inventur
4. Bewertung
 - 4.1. Grundsätzliche Bilanzierungsfähigkeit
 - 4.2. Einzelbewertung (§ 67 (1) Nr. 2 HKO)
 - 4.3. Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 68 HKO)
 - 4.3.1. Anschaffungskosten
 - 4.3.2. Herstellungskosten
 - 4.3.3. Umsatzsteuerpflichtige Bereiche
 - 4.3.4. Besondere Vermögensgegenstände
 - 4.3.5. Sonderregelung für investive Baumaßnahmen
 - 4.4. Zeitliche Abgrenzung
5. Besonderheiten bei der Bewertung
 - 5.1. Unentgeltlicher Erwerb
 - 5.2. Abbruchkosten
 - 5.3. Abgrenzung Erhaltung/Herstellung
6. Einzelne Bilanzpositionen
 - 6.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 6.2. Sachvermögen
 - 6.2.1. Unbebaute Grundstücke
 - 6.2.2. Bebaute Grundstücke
 - 6.2.3. Kunstwerke
 - 6.2.4. Bewegliche Vermögensgegenstände

6.3. Finanzvermögen

6.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen, sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere und sonstige Einlagen

6.3.2. Forderungen

6.3.3. Liquide Mittel

6.4. Zweckgebundene Rücklagen

6.5. Sonderposten

6.5.1. Geleistete Investitionszuschüsse

6.5.2. Empfangene Investitionszuweisungen

6.6. Rückstellungen (§ 65 HKO)

6.7. Verbindlichkeiten

7. Werte zu Abschreibungen und Substanzerhalt

7.1. Abschreibungen (§ 70 HKO)

7.1.1. Bemessungsgrundlage

7.1.2. Abschreibungsmethode

7.1.3. Nutzungsdauer

7.1.4. Abschreibungsbeginn

7.1.5. Außerplanmäßige Abschreibung

7.2. Substanzerhalt (§ 71 HKO)

8. Inkrafttreten, Übergangszeit

1.

Ziele

Wesentliche Voraussetzung für die kirchliche Doppik als Ressourcenverbrauchskonzept ist die vollständige Erfassung und transparente Darstellung der Vermögensgegenstände und der Schulden. Damit soll der Substanzerhaltungsaufwand und letztlich die stetige Erfüllung der Aufgaben der Kirche (vgl. § 70 KGO, § 62 HKO) besser gesteuert werden können.

Die rechtliche Grundlage für die kirchliche Doppik bilden die Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen (**Kirchengemeindeordnung – KGO**) und die **Haushalts- und Kassenordnung** für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (**HKO**). Darauf baut diese Richtlinie mit einheitlichen Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsregeln innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate auf.

Steuerrechtliche Belange werden in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt, allerdings ist eine Ableitung für das Steuerrecht möglich. Soweit steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Regelungen dieser Richtlinie vor. Dies ist im steuerrechtlichen Bereich (insbesondere § 2b Umsatzsteuergesetz – UStG) zu bedenken.

2.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

2.1.

Richtigkeit und Vollständigkeit (§§ 58 (2), 64 (1) HKO)

Alle Ansätze und Werte müssen nachprüfbar sein und objektiv aus Belegen und Büchern hergeleitet werden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen, die aktiven Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

Wertaufhellende Umstände (Ereignis *vor* Bilanzstichtag wird nach Bilanzstichtag, aber vor Bilanzaufstellung bekannt) sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Beispiel: Fahrzeug mit Totalschaden am 29.12., Kenntnis am 2.1. vor Bilanzaufstellung

Wertbegründende Umstände (Ereignis *nach* Bilanzstichtag wird nach Bilanzstichtag vor Bilanzaufstellung bekannt) dürfen nicht berücksichtigt werden.

Beispiel: Fahrzeug mit Totalschaden am 2.1., Kenntnis am 5.1. vor Bilanzaufstellung

2.2.

Klarheit (§ 72 HKO)

Der Jahresabschluss mit Bilanz muss insbesondere unter Beachtung der vorgegebenen Muster klar und übersichtlich dargestellt und gegliedert werden.

2.3.

Imparität (§ 67 (1) Nr. 3 HKO)

Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen (Vorsichtsprinzip), selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).

2.4.

Bilanzkontinuität (§ 67 (1) Nr. 1 und 5 HKO)

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Identität). Auch die Darstellung/Gliederung (formelle Stetigkeit) und die Bewertungs- und Ansatzmethoden (materielle Stetigkeit) sollen insbesondere unter Beachtung der vorgegebenen Muster beibehalten werden.

3.

Erfassung – Inventur

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat eine Inventur (=Bestandsaufnahme) zu erfolgen. Dabei erfolgt eine Erfassung nach Art, Menge und Wert des Vermögens und der Schulden. Körperliche Vermögensgegenstände werden durch körperliche Inventur vor Ort erfasst. Die körperliche Inventur muss spätestens alle fünf Jahre erfolgen; bis dahin können die körperlichen Vermögensgegenstände mit dem Stand

der letzten Inventur berücksichtigt werden, soweit keine aktuelleren Kenntnisse vorliegen. Die weiteren Vermögensgegenstände und Schulden werden in der Regel jährlich im Verwaltungszentrum ermittelt. Das Ergebnis der Inventur ist das Inventar, welches die Grundlage für die Erstellung der Bilanz zum Schluss eines Haushaltsjahres ist.

Der Inventurstichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres. Allerdings sind Inventurvereinfachungen hinsichtlich

- des **Stichtags** (vgl. § 60 HKO) als ausgeweitete Stichtagsinventur (+/- 10 Tage um den Stichtag herum), verlegte Inventur (§ 60 (3) Nr. 1 HKO) und permanente Inventur (§ 60 (3) Nr. 2 HKO),
- der **Menge** (Gruppenbewertung (§ 60 (2) HKO), geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer (§ 60 (4) HKO), Besonderheiten bei der erstmaligen Bewertung (§ 84 HKO)),

möglich.

4.

Bewertung

Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.1.

Grundsätzliche Bilanzierungsfähigkeit

Grundsätzlich sind das örtliche Kirchenvermögen, aufgeteilt in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen, die aktiven Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig zu bilanzieren (§ 64 (1) HKO).

Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) werden bilanziert, wenn:

- sie einen wirtschaftlichen Vorteil oder ein Nutzungspotential für die örtliche kirchliche Rechtsperson bzw. das Dekanat darstellen,
- sie im Sinne der Einzelbewertung einzeln mit einem Wert versehen werden können,
- sie einzeln im Rechtsverkehr gegen Entgelt übertragen werden können bzw. dies zumindest abstrakt möglich ist,
- sie im Eigentum der örtlichen kirchlichen Rechtsperson bzw. des Dekanats stehen,
- die maßgebende Leistung oder Lieferung erfolgt ist (vgl. Ziffer 4.4) und
- kein Bilanzierungsverbot (§§ 60 (4) geringwertige Vermögensgegenstände, 64 (3) nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände HKO) entgegensteht.

Schulden (Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten) werden bilanziert, wenn:

- sie beruhend auf gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen eine Minderung des Vermögens zur Folge haben,
- sie im Sinne der Einzelbewertung einzeln mit einem Wert versehen werden können,

- sie auf einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtung beruhen,
- die zugrunde liegenden Leistungen erbracht bzw. in Anspruch genommen wurden und
- der jeweilige Anspruch auf Gegenleistung entstanden ist (vgl. Ziffer 4.4).

Für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen und Treuhandvermögen (§ 77 (4) HKO) sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.

4.2.

Einzelbewertung (§ 67 (1) Nr. 2 HKO)

Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Dabei ist darauf zu achten, dass zukünftige Zu- und Abgänge in späteren Jahren eindeutig zugeordnet werden können.

Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind die Gruppenbewertung (§ 60 (2) HKO) sowie das Verbrauchsfolgeverfahren (§ 60 (2) HKO).

4.3.

Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 68 HKO)

4.3.1. Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand *einzel*n zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Transport, Montage und Verpackung, Makler-, Notar- und Grundbuchgebühren, Wertgutachten, Steuern) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises (z.B. Rabatte, Skonti) sind abzusetzen.

Schulungen oder Pflege- und Wartungsleistungen im Zusammenhang mit Anschaffungen gehören nicht zu den Nebenkosten, sondern sind immer Aufwand.

4.3.2. Herstellungskosten

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.

Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden. Hier besteht ein Wahlrecht.

Grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten gehören Zinsen für Fremdkapital, Vertriebskosten und Machbarkeitsstudien / allgemeine Vorplanungen.

Bei der Herstellung eines Vermögensgegenstands lassen sich

- die erstmalige Herstellung (Neubau),
- die Wiederherstellung,
- die Funktions- oder Wesensänderung (Umnutzung),

- die Erweiterung (Substanzmehrung) und
- die wesentliche Zustandsverbesserung (Gebrauchswerterhöhung über die laufende Unterhaltung hinaus)

unterscheiden.

Dabei ist immer darauf zu achten, dass ggf. vorhandene Restbuchwerte und Nutzungsdauern entsprechend berücksichtigt und angepasst werden müssen.

Sofern die nachträglichen Herstellungskosten nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führen (z.B. erstmaliger Einbau einer Alarmanlage, erstmaliger Einbau von Jalousien in ein Gebäude), sind diese Kosten mit dem Vermögensgegenstand (Gebäude) zu aktivieren und auf die verbleibende Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Sofern die nachträglichen Herstellungskosten zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führen, kann die neue Nutzungsdauer als arithmetisches Mittel aus der Restnutzungsdauer ohne die Sanierung (z.B. 10 Jahre) und der Nutzungsdauer des neuen Vermögensgegenstandes (z.B. 50 Jahre) gebildet werden (z.B. $10 \text{ Jahre} + 50 \text{ Jahre} = 60 \text{ Jahre} / 2 = 30 \text{ Jahre}$).

4.3.3. Umsatzsteuerpflichtige Bereiche

Die anteilige Umsatzsteuer ist bei steuerpflichtigen Bereichen nicht bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen.

4.3.4. Besondere Vermögensgegenstände

Die Ausnahme zur Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden Vermögensgegenstände, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind. Diese sind mit einem Wert von 1 € anzusetzen. Dazu gehören in aller Regel Kirchen, Kapellen und Friedhöfe sowie der jeweils zugehörige Grund und Boden (Flurstück).

Beispiel: Kirche 1 € und Flurstück, auf dem die Kirche steht 1 €

Investitionen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind, führen daher immer zu einem außerordentlichen Aufwand, da die Bewertung mit 1 € dauerhaft gilt (sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die Folgejahre). Daher werden auch statt Abschreibungen dauerhaft Substanzerhaltungsmittel in einer Substanzerhaltungsrücklage angesammelt.

4.3.5. Sonderregelung für investive Baumaßnahmen

Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens unterhalb der Inventarisierungsgrenze können im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme gesondert als notwendige Erstausrüstung aktiviert werden; ansonsten sind sie im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen.

4.4.

Zeitliche Abgrenzung

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss desjenigen Rechnungsjahres zu berücksichtigen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Fällt dies auseinander, ist eine entsprechende Abgrenzung notwendig:

<i>altes Jahr</i>	<i>neues Jahr</i>	<i>Konto</i>	<i>Abgrenzung</i>
Ausgabe	Aufwand	Aktive Rechnungsabgrenzung	Transitorische Posten
Einnahme	Ertrag	Passive Rechnungsabgrenzung	
Aufwand	Ausgabe	Sonstige Verbindlichkeit	Antizipative Posten
Ertrag	Einnahme	Sonstige Forderung	

Bei periodisch wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen kann von der Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen werden (§ 73 (4) HKO).

Rückstellungen werden gebildet für Beträge, die dem Grunde nach, nicht aber der Höhe und Fälligkeit nach bekannt sind.

Die Abschreibungen von Investitionen und die Auflösung von Sonderposten werden periodengerecht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt (siehe Werte zu Abschreibungen und Substanzerhalt).

5. Besonderheiten bei der Bewertung

5.1. Unentgeltlicher Erwerb

Zum unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen gehören alle Vorgänge ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z.B. Schenkungen, Tausch). Die Bewertung des Vermögensgegenstands erfolgt entsprechend den üblichen Bewertungsregelungen, es wird in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet.

Sofern es sich um einen Vermögensgegenstand handelt, dessen Nutzung zeitlich begrenzt ist, ist der Wert des Vermögensgegenstandes um Abschreibungen zu vermindern und der entsprechende Sonderposten über den gleichen Zeitraum aufzulösen.

Dies gilt auch, wenn (anteilig) ehrenamtliche Leistungen erbracht und dargestellt werden sollen.

Im Falle eines Tauschs von Vermögensgegenständen erfolgt die Bewertung des neuen Vermögensgegenstands entsprechend § 63 (1) HKO zum Verkehrswert des alten Vermögensgegenstands. Dadurch ggf. entstehende Erträge aus Vermögensveräußerung sind als außerordentliche Erträge im Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung auszuweisen.

5.2. Abbruchkosten

	<i>Abbruchkosten bei Grundstücken im Altbestand (länger als 10 Jahre im Eigentum)</i>	<i>Abbruchkosten bei Neuzugängen von Grundstücken (innerhalb der letzten 10 Jahren erworben mit dem Ziel eines Abbruchs)</i>
Abbruch ohne Bauabsicht	→ ordentlicher Aufwand	→ erhöhen den Wert des Grundstücks
Abbruch mit Bauabsicht innerhalb der nächsten	→ erhöhen den Wert des neuen Vermögensgegenstands	→ erhöhen den Wert des neuen Vermögensgegenstands

zehn Jahre		
------------	--	--

Sofern der Wert des neuen Vermögensgegenstands geringer ist als die Abbruchkosten, erfolgt die Zuordnung wie beim Abbruch ohne Bauabsicht.

5.3.

Abgrenzung Erhaltung/Herstellung

Bei bautechnischem Ineinandergreifen (z.B. Erhaltungsaufwand ist Vorbedingung für Herstellungskosten) kann eine Gesamtbehandlung als Herstellungskosten erfolgen.

Erhaltungsaufwand darf als Herstellung berücksichtigt werden (Verlängerung der Restnutzungsdauer), wenn dadurch zentrale Ausstattungsmerkmale in zeitlichem Zusammenhang (innerhalb von drei Jahren) in wesentlichem Umfang (mindestens drei Ausstattungsmerkmale) verbessert werden (**3 aus 7 Regel**).

Heizung

Sanitär

Elektroinstallation

Fenster

Dach

Fassade

Zentrale Belüftung/Klimatisierung

Im Steuerrecht finden die Ausstattungsmerkmale Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung keine Gültigkeit (vgl. BMF-Schreiben vom 18.07.2003, sog. 3 aus 4 Regel).

6.

Einzelne Bilanzpositionen

6.1.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen im Sinne des § 90 BGB sind (z.B. Lizenzen, DV-Software, Urheberrechte, Nutzungsberechtigungen an Sachen).

Bei unentgeltlichem Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen darf kein Aktivposten angesetzt werden (§ 64 (3) HKO). Damit sind auch selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände von der Aktivierung ausgeschlossen.

Bewertung (§ 68 HKO):

Vermögensgegenstände sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

- grundsätzlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen;
- bei Anschaffung oder Herstellung länger als fünf Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz und Einzelwert zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung unter

5.000 € brutto, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

6.2.

Sachvermögen

6.2.1. Unbebaute Grundstücke

Bewertung (§ 68 HKO):

Vermögensgegenstände sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

- grundsätzlich Anschaffungskosten;
- bereits vorhandene Werte aus Anlagenachweisen zur Liegenschaftsbeschreibung oder im Inventarverzeichnis dürfen angesetzt werden;
- bei Anschaffung vor dem 31.12.1972 können den Preisverhältnissen zum 01.01.1972 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden;
- bei Anschaffung nach dem 31.12.1972, aber mehr als fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden;
- bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Grünflächen können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden;
- bei Waldflächen (formale Zugehörigkeit zur forstlichen Betriebsfläche) können für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar angesetzt werden;
- für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, können vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden.

6.2.2. Bebaute Grundstücke

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken muss eine Aufteilung in Grund und Boden, Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen vorgenommen werden.

Für die Bewertung von **Grund und Boden** wird auf die Bewertung von unbebauten Grundstücken verwiesen. Der Grund und Boden von Vermögensgegenständen, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind, wozu insbesondere **Kirchen, Kapellen und Friedhöfe** gehören, ist mit einem Wert von 1 € anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn sich weitere Gebäude auf dem Grundstück befinden.

Ein Bauwerk ist als **Gebäude** anzusehen, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden und von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Unselbstständige Gebäudebestandteile dienen der Benutzung des Gebäudes und stellen die Gebäudeeigenschaft erst her (z.B. Personenaufzug, Beleuchtungsanlagen, Heizung, Belüftungs-/Klimaanlage).

Betriebsvorrichtungen dienen einem eigenen Nutzungs- oder Betriebszweck (z.B. Lastenaufzug, Bühnenbeleuchtung, Beschallungsanlage, Serverkühlleinrichtung, Orgeln, Uhr- und Läuteanlagen).

Betriebsvorrichtungen von Vermögensgegenständen, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind, (z. B. Uhr- und Läuteanlagen, Glocken) sind mit Ausnahme der Orgeln nicht selbstständig zu aktivieren, sondern im Wert des Gebäudes bereits enthalten.

Außenanlagen dienen der Benutzung des Gebäudes (z.B. Einfriedungen, Wege, Zufahrten, Parkplätze, Außenbeleuchtung).

Gebäude (inklusive aller unselbstständigen Gebäudebestandteile) sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen werden selbstständig aktiviert. Ein Vermögensgegenstand ist im System eine Hauptanlage.

Freistehende Kirchtürme sind zusammen mit der Kirche als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist gegebenenfalls eine Aufteilung vorzusehen: Sofern eine vertikale Teilung des Gebäudes anhand der Nutzung möglich ist (beispielsweise Kindergarten ist an die Gemeinderäume angebaut), ist pro Nutzung ein eigener Vermögensgegenstand zu aktivieren. Sollte eine vertikale Teilung des Gebäudes nicht möglich sein, ist grundsätzlich das Gebäude als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Ausnahmen hiervon sind Gebäude mit Nutzungen, die nicht oder nicht nur über Steuermittel finanziert werden (beispielsweise Kindergarten oder Wohnungen). Diese Gebäude sind als Hauptanlage mit einem Wert von 0 € und pro Nutzung als eine Unteranlage mit einem individuellen Wert zu aktivieren.

Bewertung (§ 68 HKO):

Vermögensgegenstände sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Vermögensgegenstände, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind, sind mit einem Wert von 1 € anzusetzen. Dazu gehören in aller Regel insbesondere Kirchen, Kapellen und Friedhöfe mit Grund und Boden.

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

- grundsätzlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen;
- keine Trennung von Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen erforderlich;
- bereits vorhandene Werte aus Anlagenachweisen zur Liegenschaftsbeschreibung oder im Inventarverzeichnis dürfen angesetzt werden;
- bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 31.12.1972 können den Preisverhältnissen zum 01.01.1972 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden;
- bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.1972, aber mehr als fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden;
- Vermögensgegenstände, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind, sind mit einem Wert von 1 € anzusetzen.

6.2.3. Kunstwerke

Bei Kunstwerken handelt es sich in der Regel um Kunst am Bau oder bewegliche Kunstgegenstände.

Eine Abschreibung ist bei Kunstwerken in der Regel nicht vorgesehen, da sie keiner Wertminderung unterliegen.

Sofern Kunst am Bau bereits in den Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten ist, erfolgt keine nochmalige Erfassung.

Bewertung (§ 68 HKO):

- Vermögensgegenstände sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
- Vermögensgegenstände, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind, sind mit einem Wert von 1 € anzusetzen.

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

- grundsätzlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
- bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 31.12.1972 können den Preisverhältnissen zum 01.01.1972 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden;
- bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.1972, aber mehr als fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden;

6.2.4. Bewegliche Vermögensgegenstände

Zu den beweglichen Vermögensgegenständen zählen insbesondere Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände und Fahrzeuge.

Bewertung (§ 68 HKO):

Vermögensgegenstände sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800 Euro ohne Umsatzsteuer sind von der Pflicht zur Inventarisierung und Bilanzierung ausgenommen (§§ 60 (4), 69 (2) HKO).

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

- grundsätzlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen;
- bereits vorhandene Werte im Inventarverzeichnis dürfen angesetzt werden;
- bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als fünf Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt und deren Einzelwert zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung unter 5.000 € brutto liegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

6.3.

Finanzvermögen

6.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen, sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere und sonstige Einlagen

Bewertung (§ 68 HKO):

Vermögensgegenstände sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

- grundsätzlich Anschaffungskosten,
- wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, ist als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen das anteilige Eigenkapital (Eigenkapitalspiegelbildmethode) anzusetzen.

6.3.2. Forderungen

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Erstmalige Bewertung:

Keine Sonderregelung

6.3.3. Liquide Mittel

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Erstmalige Bewertung:

Keine Sonderregelung

6.4.**Zweckgebundene Rücklagen**

Mittel und Zuwendungen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer kirchlichen, mildtätigen oder steuerbegünstigten Zwecke erhält, können, sofern eine sofortige Verwendung nicht möglich ist, im Ausnahmefall in zweckgebundenen Rücklagen angesammelt werden. Sogenannte Ansparrücklagen aus eigenen Mitteln sind in Form von zweckgebundenen Rücklagen nicht mehr zulässig.

Bereits in der Vergangenheit gebildete Rücklagen, die nachweislich aus zweckgebundenen Mittelzuflüssen (beispielsweise aus Spenden zur Sanierung der Kirche) stammen, können, soweit sie nicht aufgelöst werden können, bei der Überleitung in der Eröffnungsbilanz als sonstige zweckgebundene Rücklagen weitergeführt werden bis der entsprechende Zweck erfüllt ist.

Bewertung:

Zweckgebundene Rücklagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Höhe der festgelegten Zweckbindung anzusetzen.

Erstmalige Bewertung:

Keine Sonderregelung

6.5.**Sonderposten**

6.5.1. Geleistete Investitionszuschüsse

Bewertung/Ansatz (§ 64 HKO):

Geleistete Investitionszuschüsse sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen.

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden.

6.5.2. Empfangene Investitionszuweisungen

Bewertung/Ansatz (§ 64 HKO):

Empfangene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

Erstmalige Bewertung (§ 84 HKO):

- grundsätzlich empfangener Investitionszuschuss, vermindert um mit den Abschreibungen korrespondierende Auflösungen;
- bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 31.12.1972 können den Preisverhältnissen zum 01.01.1972 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden;
- bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.1972, aber mehr als fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden.
- Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalsätzen sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden.

6.6.**Rückstellungen (§ 65 HKO)**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten oder unbestimmte Aufwendungen, die wirtschaftlich einem vorangegangenen Haushaltsjahr zuzuordnen sind und deren Höhe oder der Zeitpunkt ihres Eintritts noch nicht feststeht.

Davon abzugrenzen sind Eventualverbindlichkeiten, die unter der Bilanz darzustellen sind (§ 66 HKO).

Bewertung/Ansatz (§ 68 HKO):

Rückstellungen sind in der Bilanz auszuweisen und zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen.

Erstmalige Bewertung:

Keine Sonderregelung

6.7.**Verbindlichkeiten**Bewertung/Ansatz (§ 68 HKO):

Verbindlichkeiten sind in der Bilanz auszuweisen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Erstmalige Bewertung:

Keine Sonderregelung.

7.

Werte zu Abschreibungen und Substanzerhalt

7.1.

Abschreibungen (§ 70 HKO)

7.1.1. Bemessungsgrundlage

Bei Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

7.1.2. Abschreibungsmethode

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

7.1.3. Nutzungsdauer

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Grundsätzlich sind die Abschreibungen nach der Richtlinie (teilweise mit Rahmenvorgaben) einzuhalten.

Für steuerrelevante Bereiche sind soweit möglich die steuerrechtlichen Afa-Werte des Bundesfinanzministeriums ergänzt worden. Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei um eine Mindestvorgabe handelt, die nicht unterschritten werden darf. Überschreitungen sind grundsätzlich möglich.

7.1.4. Abschreibungsbeginn

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist der für dieses Jahr anfallende Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat zu vermindern, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.

7.1.5. Außerplanmäßige Abschreibung

Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

7.2.

Substanzerhalt (§ 71 HKO)

Für Vermögensgegenstände, die unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind, ist die Ansammlung von Substanzerhaltungsmitteln vorzusehen. Dazu gehören in aller Regel insbesondere Kirchen, Kapellen und Friedhöfe.

Die Ansammlung der Substanzerhaltungsmittel erfolgt auf einer gesonderten Position auf der Passivseite der Bilanz je Kirchengemeinde.

Bewertung/Ansatz:

Die Ansammlung von Substanzerhaltungsmitteln beginnt mit dem Monat, der auf die Anschaffung oder Herstellung folgt.

Vermögensgegenstand	Substanzerhaltungsmittel (jährlich/monatlich)
Pfarrkirche/Kirche	12.000 € / 1.000 €
Kapelle	1.200 € / 100 €

Erstmalige Bewertung:

Die Ansammlung von Substanzerhaltungsmitteln beginnt mit der Umstellung auf die doppelte Buchführung (kirchliche Doppik).

8.

Inkrafttreten, Übergangszeit

Diese Richtlinie zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung der Vermögenswerte der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (RL EBB) wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt mit verbindlicher Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik nach §§ 70 bis 76 KGO) anwenden, treten die Regelungen der RL EBB ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft.

Rottenburg, den 19. Oktober 2022

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Anlage

Hinweise:

- Beachtung der Wertgrenze 800 € in § 60 (4) HKO.
- Da es bei der Vielzahl und Diversität der örtlich kirchlichen Rechtspersonen nicht möglich ist alle Vermögensgegenstände in dieser Richtlinie zu erfassen, kann es zu örtlichem Ergänzungsbedarf kommen.
- Für Vermögensgegenstände, die nicht in dieser Richtlinie enthalten sind, sind die Afa-Werte des Bundesfinanzministeriums anzuwenden. Sollten Vermögensgegenstände im Einzelfall auch dort nicht aufgeführt sein, ist zur Festlegung eines Abschreibungszeitraums mit der Bischöflichen Aufsicht Kontakt aufzunehmen um gemeinsam mit dieser einen Abschreibungszeitraum zu fixieren.
- Für steuerrelevante Bereiche sind soweit möglich die steuerrechtlichen Afa-Werte des Bundesfinanzministeriums ergänzt worden. Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei um eine Mindestvorgabe handelt, die nicht unterschritten werden darf. Überschreitungen sind grundsätzlich möglich.

- Die Abschreibung erfolgt nach § 70 HKO grundsätzlich linear. Ausnahme: außerordentliche Abschreibung bei Schaffung von Sachvermögen unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche!
- „Leichtbauweise: Bauausführung im Fachwerk oder Rahmenbau mit einfachen Wänden z.B. aus Holz, Blech, Faserzement o.ä., Dächer nicht massiv (Papp-, Blech- oder Wellfaserzementausführung.

massiv: Gemauerte Wände aus Ziegelwerk oder Beton, massive Betonfertigteile, Skelettbau, Dächer aus Zementdielen oder Betonfertigteilen, Ziegeldächer.“

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
A 1.1		Immaterielle Vermögensgegenstände			
	001	Lizenzen und ähnliche Rechte			Aktivierung nur bei entgeltlichem Erwerb!
		selbstständig verwertbare System- oder Anwendungssoftware	4	---	
	002	sonstiges immaterielles Vermögen			Aktivierung nur bei entgeltlichem Erwerb!
		sonstiges immaterielles Vermögen	10	---	
A 1.2.1		Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	---	---	keine Abschreibung!
A 1.2.2		Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			Grundstücke werden nicht abgeschrieben, nur die Gebäudebebauung! Grundsätzlich gehören alle dem jeweiligen Gebäudenutzungszweck dienenden Aufbauten und Betriebsvorrichtungen dazu (ggf. separat bilanziert)!

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
	021	Grundstücke unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche (Grund und Boden, Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen)			
		Pfarrkirchen, Kirchen	---	12.000 €	Bewertung Grund und Boden und Gebäude mit Aufbauten und Betriebsvorrichtungen mit je 1€! Keine Abschreibung! (Ausnahme: Orgeln)
		Kapellen	---	1.200 €	Bewertung Grund und Boden und Gebäude mit Aufbauten und Betriebsvorrichtungen mit je 1€! Keine Abschreibung! (Ausnahme: Orgeln)
	022	Grundstücke mit (sozialen) Einrichtungen (Grund und Boden, Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen)			
		Freizeitheime (Leichtbauweise/massive Bauweise)	25/50		je nach Bauweise
		Gemeindehäuser, Gemeindezentren	50		
		Kindergärten (Leichtbauweise/massive Bauweise)	25/50		je nach Bauweise, ggf. Kindergartenvertrag beachten!
		Tagungsstätten	50		

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
	023	Grundstücke mit Wohnbauten (Grund und Boden, Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen)			
		Wohngebäude (auch Pfarrhäuser)	50		
	024	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Grund und Boden, Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen)			
		Pfarrkirche, Kirche, Kapelle	---		siehe 021
		Aussegnungshalle	50		
	029	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden, sofern nicht an anderer Stelle ausgewiesen (Grund und Boden, Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen)			
		Büro-/Dienstgebäude, Verwaltungsgebäude (Verwaltungszentren)	50		
		Blockheizkraftwerke (als selbstständiges Gebäude)	25		
		Pumpenhäuser (als selbstständiges Gebäude)	20		
		eigenständige Parkieranlagen (Tiefgaragen, Parkplätze)	50		

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
		eigenständige Parkplätze und Hofbefestigungen, Poller mit Packlage	19		
		eigenständige Parkplätze und Hofbefestigungen, Poller in Kies, Schotter, Schlacken	9		
		Schulen (auch Domsingschule)	25		
		sonstige Nebengebäude, sofern nicht bereits an anderer Stelle ausgewiesen (bspw. Garagen, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillion)	20 - 40		
		eigenständige Grünanlagen	15		
A 1.2.3		Bauten auf fremden Grundstücken			
		(wie Gebäudebebauung A 1.2.2 nur ohne Grund und Boden)			
A 1.2.4		Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
	051	Kunstgegenstände (auch liturgische Gegenstände)	---	---	keine Abschreibung
	055	Baudenkmäler	---	---	keine Abschreibung
	059	sonstige Kulturdenkmäler	---	---	keine Abschreibung
A 1.2.5		Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			Wertgrenze 800 € in § 60 (4) HKO beachten!

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
	061	Fahrzeuge			
		PKW	6		
		Traktoren und Schlepper	12		
		Anhänger, Auflieger	11		
	062	Maschinen			
	063	Technische Anlagen			
		Großrechner	7		
A 1.2.5		Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	071	Betriebsvorrichtungen, sofern nicht an anderer Stelle ausgewiesen			Betriebsvorrichtungen werden selbstständig aktiviert, sofern sie nicht fest mit dem Gebäude als unselbstständige Gebäudebestandteile verbunden sind, nur in Ausnahmefällen erfolgt eine abweichende Handhabung!
		Orgel	50		
		Photovoltaikanlage	20		
		Elevatoren (keine Personenaufzüge)	14		
		Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	11		
		Außenbeleuchtung, sofern nicht beim Gebäude	19		
		Beschallungsanlage, sofern nicht beim Gebäude	12		

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
		Kraft-Wärmekopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke), sofern nicht beim Gebäude	10		
		Heißluft-, Kälteanlagen, Kompressoren, Ventilatoren	14		
		Sprinkleranlagen, sofern nicht beim Gebäude	20		
		Ladeneinbauten, Gaststätteneinbauten, Schaufensteranlagen und -einbauten, sofern nicht beim Gebäude	8		
		Schaukästen, Vitrinen	9		
		Einäscherungsöfen	22		
		Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	45		
		Umzäunung	17		
		Solaranlagen (Heizung, Brauchwasser)	15		
	072	Betriebs- und Geschäftsausstattung			
		Geschirr- und Gläserpülmaschinen	9		
		Küchengeräte	12		
		Kücheneinrichtung	17		
		Bänke aus Metall, Kunststoff	25		
		Bänke aus Stein, Mauerwerk	35		
		Beregnungsanlage, mobil	9		

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
		Häcksler	8		
		Heckenschere	5		
		Heckenschneidmaschine	7		
		Hochdruckreinigungsg erät (Dampf und Wasser)	8		
		Holzspaltgerät	12		
		Industriestaubsauger	9		
		Kehrmaschinen	9		
		Vervielfältigungsgeräte	7		Kopierer
		Laubblasgeräte	7		
		Mähgeräte	9		Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.
		Motorsägen	8		
		Motorsensen	7		
		Lautsprecheranlagen, mobil	9		
		Telekommunikationsan lagen allgemein	8		
		Telekommunikationsan lagen Mobilfunkendgeräte	5		Handys
		Antennenmasten	10		
		Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte	3		mit Drucker, Scanner, Bildschirme usw.
		SAT-Anlagen	5		
		Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	15		

Bilanzposition	Kontenart	Zweck	Nutzungsdauer in Jahren	SERL je Jahr	Bemerkungen
		Bahrwagen	12		
		Zeiterfassungsgeräte	8		
		Geldprüfgeräte, Geldsortiergeräte, Geldwechselgeräte, Geldzählgeräte	7		
		Reißwölfe (Aktenvernichter)	8		
		Büromöbel	13		
		Stahlschränke	14		
		Panzerschränke, Tresore	23		
		Waschmaschinen	10		
		Wäschetrockner	8		
		Kühlschränke	10		
		Fahnenmasten	10		
		Musikinstrumente (allgemein)	12		
		Spielgeräte	10		